

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.**

## **GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG**

des Landesverbandes Hessen-Siegerland im  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
K.d.ö.R.

# ÜBERSICHT

## Präambel

### A. Geschäftsordnung

#### § 1 Organe des Landesverbandes

- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates
- § 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung
- § 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates
- § 8 Beschlussfassungen des Rates
- § 9 Abstimmungen des Rates
- § 10 Protokoll der Ratstagungen
- § 11 Öffentlichkeit bei den Ratstagungen
- § 12 Haushalt des Landesverbandes
- § 13 Leitung des Landesverbandes
- § 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 15 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes

### B. Wahlordnung

- § 16 Bezirke im Landesverband Hessen-Siegerland
- § 17 Wahlausschüsse der Bezirke des Landesverbandes
- § 18 Wahlvorbereitungen
- § 19 Wahl der Bezirksleitung
- § 20 Wahl- und Berufungszeiten
- § 21 Ersatzmitglieder und Nachwahl zu den Bezirksleitungen
- § 22 Wahl des Leiters des Landesverbandes und dessen Stellvertreter
- § 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

### C Schlussbestimmungen

- § 24 Gleichstellung
- § 25 Elektronische Dokumente
- § 26 Schlussbestimmungen

## **P R Ä A M B E L**

Der Landesverband Hessen-Siegerland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung.

Dazu gehören Gemeinden des Bundes, die vornehmlich in Hessen und im angrenzenden Siegerland ansässig sind. Durch den 1941 vollzogenen Zusammenschluss des Bundes der Baptistengemeinden mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) und den Elimgemeinden gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband Hessen-Siegerland. Die Veränderungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen in Gemeinschaft mit dem Bund nicht berührt.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und in der Regel aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.

Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.

Der Landesverband Hessen-Siegerland nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.

Der Landesverband Hessen-Siegerland ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die Artikel 20–22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).

In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Hessen-Siegerland die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

# **A. GESCHÄFTSORDNUNG**

## **§ 1 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

## **§ 2 Rat des Landesverbandes**

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Festlegung regionaler Gliederungen,
  - b) Bestätigung der Leitungsmitglieder gemäß § 16 Abs. 4,
  - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 22 Abs. 1,
  - e) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters und
  - f) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß §12 Abs. 6.
3. Der Rat setzt sich zusammen aus
  - a) den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4,
  - b) den Mitgliedern der Leitung,
  - c) einer vom Rat anzunehmenden Liste aus den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern,
  - d) ggfs. je einem Vertreter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes sowie
  - e) je einem Vertreter sonstiger Werke im Bereich des Landesverbandes auf Vorschlag der Leitung des Landesverbandes.
4. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:
  - a) Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern zwei Abgeordnete und Gemeinden mit bis zu 100 Mitgliedern drei Abgeordnete,
  - b) Gemeinden über 100 Mitglieder für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Abgeordneten.

- c) Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.
  - d) Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden zu sorgen.
5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

### **§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung**

- 1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich ein.
- 2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 10 % der Gemeinden unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.
- 4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind von Gemeinden bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.
- 5. Der Rat stellt zu Beginn der Ratstagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Ratstagung dies unterstützen.

### **§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates**

- 1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die Werke in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.
- 2. Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 und 5 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragsteller in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Mitglieder des Rates zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates**

- 1. Den Vorsitz führt der Leiter des Landesverbandes, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört.  
Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.
- 2. Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Die Leitung lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3-5 prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

### **§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung**

- 1. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
3. Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, so wie dem Leiter des Landesverbandes, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
4. Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
5. Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
6. Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

## **§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates**

1. Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung des Verhandlungspunktes oder Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist Anhörung der Gegenmeinung, Wiedereröffnung der Rednerliste und abschließende Abstimmung erforderlich.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
3. Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

## **§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung**

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist. Ist der Rat aus vorstehenden Gründen nicht beschlussfähig, kann der Verhandlungsleiter innerhalb einer Frist von 30 Minuten den zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkt zweimal aufrufen. Bei einem erforderlichen zweiten Aufruf des Tagesordnungspunktes ist der Rat unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist beim ersten Aufruf des Tagesordnungspunktes hinzuweisen, wenn erneut die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

## **§ 9 Abstimmungen des Rates**

1. Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte).

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder des Rates dies verlangen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
5. Wird von einem Ratsmitglied die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist. Nach Beendigung der Ratstagung ist eine Anfechtung der gefassten Beschlüsse nicht mehr möglich.

## **§ 10 Protokoll der Ratstagungen**

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet.
2. Die Leitung beruft die Protokollführer, die von der Ratstagung zu bestätigen sind.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach der Ratstagung zu veröffentlichen.  
  
Es ist auf der nächsten Ratstagung anzunehmen. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen**

1. Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
2. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

## **§ 12 Haushalt des Landesverbandes**

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.
4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.

6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung für fünf Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich; die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates.

### **§ 13 Leitung des Landesverbandes**

1. Die Leitung setzt sich zusammen aus
  - a) jeweils drei gewählten Mitgliedern der Bezirksleitungen Nordhessen, Sieg-Lahn und Rhein-Main,
  - b) dem Kassenverwalter, der ihr kraft Amtes angehört,
  - c) einem Vertreter der hauptamtlichen Referenten, den das Landes-Gemeindejugendwerk (nachfolgend GJW genannt) für die Dauer von mindestens zwei Jahren entsendet und der ihr kraft Amtes angehört,
  - d) einem Vertreter des GJW-Vorstandes, der von der GJW-Landeskonferenz (Mitarbeiter-tag) für die Dauer von mindestens zwei Jahren entsandt wird; er wird auf dem nächsten Rat vorgestellt und bestätigt.
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
  - a) die zu Gemeinden des Landesverbandes Hessen-Siegerland gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes und
  - b) die von der Leitung berufenen Berater, Beauftragte und Sachbearbeiter, die dem Rat vorzustellen sind. Sie nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Leitung teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes**

1. Die Aufgaben der Leitung beziehen sich auf die Aufgaben des Landesverbandes, der
  - a) innerhalb seines Bereichs insbesondere Gemeinden in ihren diakonischen und missionarischen Aufgaben, die Verbundenheit der Gemeinden untereinander und die Beziehungen zum Bund fördert,
  - b) Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit unterstützt und der Arbeitszweige und Werke unterhält und fördert,
  - c) auf regionaler Ebene Beziehungen zu christlichen Kirchen und Werken pflegt.
2. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
3. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
  - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
  - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
  - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,

- e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
  - f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes,
  - g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates
  - h) sowie sämtliche künftig weiter notwendig werdende Kandidatenvorschläge.
4. Die Leitung kann Beauftragte u. a. für die Arbeitsbereiche berufen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden; sie sorgen für Kommunikation und Zusammenarbeit.
- Die Dienstbereiche sind verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern der Leitung in angemessener Frist zuzuleiten.
- Jeder Dienstbereich wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser lädt schriftlich zu den Sitzungen ein.
5. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes und übt die Dienstaufsicht aus.
- a) Sie schließt die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern ab.
  - b) Sie führt regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Quartal, Dienstgespräche mit Pastoren und Referenten.
  - c) Sie überprüft in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal im Quartal die Kasse des Landes-GJWs in sachlicher und inhaltlicher Hinsicht.
  - d) Die Leitung kann dem Landes-GJW Aufgaben übertragen, die über deren eigenen Aufgabenbereich (s. Grundordnung § 2 Abs. 1 in der Fassung vom 14.05.2007) hinausgehen.
6. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung mit beigefügtem Protokollauszug.
7. Die zu bevollmächtigenden Rechtsvertreter des Landesverbandes sind der Leiter, dessen Stellvertreter und der Kassenverwalter des Landesverbandes; Abweichungen kann die Leitung beschließen. Über Abweichungen ist der nächste Rat zu informieren.

## **§ 15 Sitzungen der Leitung**

- 1. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
- 2. Sondersitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies vier Mitglieder der Landesverbandsleitung unter Angabe des Grundes beantragen.
- 3. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Personalentscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Über die Sitzungen wird durch ein damit beauftragtes Mitglied der Leitung Protokoll geführt; es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

## **B. WAHLORDNUNG**

### **§ 16 Bezirke im Landesverband Hessen-Siegerland**

- Der Landesverband setzt sich aus den drei Bezirken Nordhessen, Sieg-Lahn und Rhein-Main zusammen.
- Eine Änderung der bestehenden Aufteilung der Bezirke erfolgt in Abstimmung mit der Leitung und bedarf der Zustimmung des Rates.
- Die Bezirkszugehörigkeit einer Gemeinde kann im Einvernehmen mit der Leitung geändert werden.
- Die Bezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern.
- Die Bezirke führen keine eigene Kasse; die Finanzen sind Bestandteil des Haushaltes des Landesverbandes.
- Die Wahlen zur Bezirksleitung und zur Leitung des Landesverbandes werden auf den jährlich stattfindenden Bezirkstagen durchgeführt.
- Der Schlüssel der stimmberechtigten Abgeordneten zum Bezirkstag entspricht dem Schlüssel für den Rat des Landesverbandes.

### **§ 17 Wahlausschüsse der Bezirke des Landesverbandes**

- Die Wahlen werden in den Bezirken des Landesverbandes durchgeführt.
- Die Bezirksleitungen berufen jeweils einen Wahlausschuss, der die Wahlen in den Bezirken in Abstimmung mit ihnen vorbereitet und durchführt.
- Die Bezirksleitung besteht jeweils aus bis zu sieben Mitgliedern.
- Sie wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder für die Leitung des Landesverbandes.
- Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

### **§ 18 Wahlvorbereitung**

- Mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Bezirkstag werden die Gemeinden über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl und führt sie durch.
- Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Bezirksleitung schriftlich eingereicht werden. Die Kandidatenliste kann von den Mitgliedern des Bezirkstages bis vor der Wahl ergänzt werden. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Bezirks- bzw. Landesverbandsleitung ist vor der Wahl einzuholen.
- Alle vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinde. Die Zustimmung kann nachgereicht werden.

4. Nicht wählbar und deshalb nicht als Kandidaten zu benennen sind Personen, die als hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes Hessen-Siegerland angestellt sind. Wird ein Mitglied der Landesverbandsleitung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes Hessen-Siegerland, so endet sein Mandat als Mitglied der Bezirks- bzw. Landesverbandsleitung am Monatsletzten, der dem Dienstantritt vorangeht.
5. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus vom Bund ordinierten oder anderen hauptamtlichen Mitarbeitern sowie anderen Mitgliedern zu besetzen.
6. Eine Vorwahl hat stattzufinden, wenn mehr als die doppelte Zahl der zu wählenden Kandidaten vorgeschlagen worden ist. Bei der Vorwahl wird die doppelte Zahl der zu wählenden Kandidaten für die Hauptwahl gemäß der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ermittelt.
7. Vor der Wahl haben sich die Kandidaten den Abgeordneten des Wahl-Bezirkstages vorzustellen, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.
8. Für die vom Bezirkstag zu wählenden Mitglieder der Bezirksleitung stellt der Wahlausschuss einen Wahlzettel auf, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Der Wahlzettel soll mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Bezirksleitung zu wählen sind.

## **§ 19 Wahl der Bezirksleitung**

1. Auf dem Wahlzettel können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Bezirksleitung des Landesverbandes zu wählen sind.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50 % erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
4. Bei Stimmgleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
5. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl entscheidet einfache Mehrheit.
6. Der Wahlleiter teilt dem Bezirkstag das Ergebnis einer Wahl mit und gibt es zu Protokoll.

## **§ 20 Wahl- und Berufszeiten**

1. Die vom Bezirkstag zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Wiederwahl ist zweimal möglich.
3. Die Bezirksleitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte den Bezirksleiter. Die Wahl gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
4. Die Wahlperiode der Mitglieder der Bezirks- bzw. Landesverbandsleitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses.

5. Der Rat des Landesverbandes beruft per Akklamation jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, von denen einer nicht der Leitung des Landesverbandes angehören darf.

## **§ 21 Ersatzmitglieder und Nachwahl zu den Bezirksleitungen**

1. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
2. Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode nach, wenn diese noch mindestens ein Jahr beträgt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann auf dem nächsten ordentlichen Bezirkstag eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt werden.
3. Trifft eine Nachwahl mit einer turnusgemäßen Wahl zur Bezirksleitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Zahl von Kandidaten gewählt; die verkürzte Wahlperiode gilt für diejenigen, die mit der geringeren Stimmenzahl gewählt wurden.

## **§ 22 Wahl des Leiters des Landesverbandes und dessen Stellvertreter**

1. Die gewählte Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte den Leiter des Landesverbandes und dessen Stellvertreter; ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
2. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und dessen Stellvertreter und die Berufung des Kassenverwalters des Landesverbandes durch den Rat erfolgen geheim.

Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Wahl gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
4. Wird zum Leiter des Landesverbandes ein Pastor gewählt, so soll dessen Stellvertreter ein Nichtpastor sein und umgekehrt. Scheidet der Leiter des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter aus der ihn entsendenden Bezirksleitung aus, so gehört er bis zur Beendigung dieses Mandats der Landesverbandsleitung zusätzlich an.

Die Wahl des Landesverbandsleiters und dessen Stellvertreters bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e) der Bestätigung durch den Rat in geheimer Abstimmung.

## **§ 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen**

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung.
3. Sämtliche künftig notwendig werdenden Vorschläge für Kandidaten für Bundesfunktionen benennt die Leitung.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Gleichstellung**

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### **§ 25 Elektronische Dokumente**

Der Versand aller in dieser Ordnung erwähnten Dokumente ist auch auf elektronischem Wege zulässig.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

Entsprechende Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbandes den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 5. April 2008 vom Rat des Landesverbandes auf seiner Tagung in Gießen beschlossen und anschließend von der Leitung des Landesverbandes mit formalen Änderungen versehen; sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom 23.09.2008 in Kraft und ersetzt die vom Vereinigungsrat am 1. April 2000 in Gießen beschlossene Ordnung.